

20/SN-231/ME von 2

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Gu 1 - 86/2

Graz, am 14. März 1986

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Glück-
spielgesetz, das Bundessport-
Förderungsgesetz, das Gebühren-
gesetz und das Umsatzsteuergesetz
geändert und das Sporttoto-
gesetz und das Pferdetotogesetz
aufgehoben werden;
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

STAMPED: 20/SN-231/ME	Handwritten: 16	Stamp: 16. 3. 86
Datum: 14. 3. 1986		
Verteilt: 7. APR. 1986		

H. Westbauer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidiabteilung

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

GZ Präs - 21 Gu 1 - 86/2

Ggst Bundesgesetz, mit dem das Glück-
spielgesetz, das Bundessport-
Förderungsgesetz, das Gebühren-
gesetz und das Umsatzsteuergesetz
geändert und das Sporttoto-
gesetz und das Pferdetotogesetz
aufgehoben werden.

Bezug: 26.1100/5-V/17/86

Zu dem mit do.Note, obige Zahl, übermittelten Entwurf des im
Betreff genannten Bundesgesetzes wird namens der Steiermärki-
schen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich besteht gegen die vorgesehene Ausweitung des
Glücksspielmonopols des Bundes kein Einwand. Es darf jedoch
ersucht werden, im Zusammenhang mit der gegenständlichen
Novelle auch eine Novellierung des § 12 FAG 1985 vorzunehmen
und den Ländern ein erweitertes Recht zur Einhebung von Zu-
schlagsabgaben in diesem Regelungsbereich einzuräumen. Die
Beschränkung auf einen Zuschlag zu den Gebühren von Totali-
sateur- und Buchmacherwetten ist zu eng.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke
dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Präsidiabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 7031/ 2428

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 14. März 1986